

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Gelbrink 3, 49624 Lönigen, für den Friedhof in Lönigen, Meerdorfer Straße 1.

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Meerdorfer Straße 1, 49624 Lönigen, sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

a) **Erdgrabstätten**

- | | |
|--|----------|
| aa) Erdwahlgrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle | 110,00 € |
| ab) Erdreihengrabstätten für 30 Jahre pro Grabstelle | 110,00 € |

b) **Urnengrabstätten**

- | | |
|--|----------|
| ba) Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle | 110,00 € |
|--|----------|

c) **Einheitlich gestaltete Grabstätten**¹

- | | |
|---|------------|
| ca) Urnenreihenrasengrabstätten für 25 Jahre pro Grabstelle | 1.200,00 € |
|---|------------|

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes mit oder ohne weiteren Bestattungsfall:
Die Verlängerung kann jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung

¹ Einschließlich der Pflegekosten für die Dauer der Nutzungszeit sowie der **Kosten für ein einheitliches Grabzeichen mit Anbringung der Inschrift** – vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung (FO)

folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

- c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.²

§ 6

Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Abschiedsräume

Gebühren für die Nutzung der Kapelle		110,00 €
Gebühren für die Nutzung der Abschiedsräume pro Tag		50,00 €
(Tag der Einlieferung und der Bestattung gelten als 1 Tag)	maximal	300,00 €

§ 7

Bestattungsgebühr

Gebühren für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen	230,00 €
Gebühren für die Bestattung der Leiche eines Kindes	150,00 €
Gebühren für die Urnenbestattung	150,00 €

§ 8

Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen und Wege, Wasser- und Stromversorgung, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten, Winterdienst etc.) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnenwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstelle	10,00 €
Für eine Erdwahlgrabstätte pro Jahr pro Grabstelle	10,00 €
Für eine Erdreihengrabstätte pro Jahr pro Grabstelle	10,00 €

² vgl. § 27 Abs. 3 FO

§ 9
Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

- a) Gebühren für die Leiche eines Kindes
- | | |
|--|----------|
| aa) Ausgrabung der Leiche eines Kindes | 160,00 € |
| bb) die Wiederbestattung der Leiche eines Kindes | 160,00 € |
- b) Gebühren für eine Urne
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| aa) Ausgrabung einer Urne | 160,00 € |
| bb) die Wiederbestattung einer Urne | 160,00 € |
- c) Gebühren für die Leiche eines Erwachsenen
- | | |
|---|----------|
| aa) Ausgrabung der Leiche eines Erwachsenen | 500,00 € |
| bb) die Wiederbestattung der Leiche eines Erwachsenen | 500,00 € |

Teil B.

§ 11
Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Gelbrink 3, 49624 Lönigen am 14.05.2020 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münsterische Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.07.2020 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung im Pfarrbüro der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus, Gelbrink 3, 49624 Lönigen, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.st-vitus-loeningen.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung im Schriftenstand in der Kirche St. Vitus der Katholischen Kirchengemeinde St. Vitus für einen begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.st-vitus-loeningen.de) eingesehen werden kann.